

42. Liegt, wenn die Lebensversicherung „zu Gunsten der Erben“ abgeschlossen ist, ein Vertrag zu Gunsten Dritter vor, oder gehört die Versicherungssumme zum Nachlasse des Versicherers?

III. Civilsenat. Ur. v. 26. Januar 1894 i. S. R. (Bekl.) w.
R. u. Gen. (R.) Rep. III. 235/93.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Auß den Gründen:

„Der Vater und Erblasser der Parteien — zu denen, nachdem der Anspruch der Witwe R. durch das Berufungsurteil rechtskräftig zurückgewiesen ist, in der Revisionsinstanz nur noch die Kinder gehören — hatte sein Leben mit 4000 Franken zu Gunsten seiner Erben versichert; nähere Angaben über den Inhalt des Vertrages und den Zweck dieser Klausel sind von den Parteien nicht gemacht. In einem am 20. April 1875 errichteten Testamente hat der Erblasser seine Kinder, den Beklagten und die vier Kläger, zu Erben eingesetzt und

über die Teilung des Nachlasses bestimmt, daß der älteste Sohn, der jetzige Beklagte, die Großkottstelle samt allem Zubehör, auch allen Ländereien, dem sämtlichen Haus-, Vieh-, Feld- und Ackerinventar und den etwaigen Schulden übernehmen und den übrigen Kindern, den Klägern, die genau bestimmten Geldabfindungen zahlen soll; daneben enthält das Testament nur noch die Festsetzung eines Nießbrauches und einer Leibzucht für die Witwe und die sog. cautela Socini. —

In dem vorliegenden Prozesse streiten die Parteien darüber, ob die Versicherungsgelder sämtlichen Kindern und Erben zu gleichen Teilen zukommen oder dem Beklagten allein, welcher unter Widerspruch der Kläger das Testament dahin auslegt, daß er Universalerbe, die Kläger nur heredes ex re certa seien.

Der erste Richter hat, der Auffassung des Beklagten sich anschließend, die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht aber zu Gunsten der Kläger erkannt, und zwar ohne zu prüfen, ob diese nach dem Testamente nur Abfindlinge oder mit dem Beklagten zu gleichen Teilen zur Erbschaft berufen seien. Vielmehr geht das Berufungsgericht davon aus, daß auch in den Fällen, in denen die Police zu Gunsten der Erben laute, die Versicherungssumme nicht zum Nachlasse gehöre, sondern eine Versicherung zu Gunsten Dritter vorliege, das Testament aber nur insoweit in Betracht komme, als es Aufschluß über die Personen der Erben gebe, während trotz anderer Bestimmungen über die Teilung des Nachlasses die Versicherungssumme stets, auch wenn einige Miterben nur auf res certas eingesetzt seien, den Erben zu gleichen Teilen zufalle. Diese Ansicht, auf welcher das Urteil beruht, kann nicht gebilligt werden. In dem Urteile des VI. Civilsenates des Reichsgerichtes,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 43 Nr. 145,

auf welches allein sie ohne weitere Begründung gestützt wird, findet sie keinen Anhalt; dasselbe prüft die Frage, ob in der Klausel „zu Gunsten der Erben“ eine Versicherung zu Gunsten Dritter liege, gar nicht und würde nach seinem sonstigen Inhalte eher für das Gegenteil sprechen. Die Frage muß, wenn man prüft, welche Absicht mutmaßlich der Versicherungsnehmer gehabt hat, regelmäßig verneint werden.

Bei den nur auf den Todesfall gestellten Versicherungen kann der Versicherungsnehmer nicht persönlich der Empfangsberechtigte sein, weil er zur Zeit der Entstehung des Bezugsrechtes tot ist; bezeichnet man daher, wie es häufig schon durch die Fassung der Antragsformulare veranlaßt wird, einen Empfangsberechtigten und als solchen die Erben, so liegt darin der natürlichste Ausdruck des Willens, daß die Versicherungssumme nicht einem bestimmten Dritten zufallen, sondern zum Nachlasse gehören und den Erben als solchen zukommen soll. Will man dagegen den Vertrag zu Gunsten bestimmter dritter Personen schließen, so liegt jede andere Bezeichnung, auch der Ausdruck „Familie“, „Hinterbliebene“, näher, zumal regelmäßig die Behandlung gerade der Erben als Dritter praktisch zu keinem anderen Resultate führen würde, als wenn kein Bezugsberechtigter genannt wird. Nur dann wird man zu einer anderen Auffassung gelangen und im Wege der Auslegung auf eine andere Bedeutung der Bestimmung schließen können, wenn der Erblasser erkennbar ein Interesse daran hatte, besondere Zwecke damit verfolgte, daß er die Erben als Bezugsberechtigte nannte, namentlich dann, wenn der Erblasser mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse die Versicherungssumme dem Zugriffe der Gläubiger entziehen, daher nicht wollte, daß sie in seinen Nachlaß fallen, daß sie vielmehr den berufenen Erben auch dann zufallen sollte, wenn diese die Erbschaft ausschlagen würden. Fehlt es an solchem Interesse, so fehlt es auch bei Nennung der Erben an jedem verständigen Zwecke, diese Forderung von dem sonstigen Nachlasse zu sondern. Daß in solchem Falle der Erblasser an die im Berufungsurteile gezogenen Folgerungen gedacht und diese beabsichtigt habe, liegt mindestens sehr fern.

In der Theorie ist zwar die aufgeworfene Frage nicht unbestritten, wird aber überwiegend in gleicher Weise beantwortet, vgl. Lewis, Versicherungsrecht S. 223 flg.; König in Endemann's Handelsrecht Bd. 3 S. 827 flg.; Gareis, Handelsrecht 2. Aufl. S. 462; Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 3 § 198 S. 370,

und sogar meistens nur für die eben als wesentlich anders liegend bezeichneten Fälle geprüft, wenn der Nachlaß überschuldet ist, und die Nachlaßgläubiger oder der Konkursverwalter Anspruch auf die Versicherungssumme erheben.

Auch die Rechtsprechung höchster Gerichte steht auf demselben Standpunkte.

Vgl. Preuß. Obertribunal in Striethorst, Archiv Bd. 62 S. 337; Oberappellationsger. München in Seuffert, Archiv Bd. 26 Nr. 178.

Das Reichsgericht hat sich über die Frage noch nicht bestimmt ausgesprochen; denn das Urteil des II. Civilsenates vom 26. Mai 1884, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 173,

beruht auf eigentümlichen Bestimmungen des französischen Rechtes, und das bei gleicher Klausel zu Gunsten der Erben sich aussprechende Urteil des I. Civilsenates vom 24. September 1890 Rep. I. 147/90,

vgl. Bolze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 10 Nr. 515,

betrifft einen ganz anders liegenden Fall. Nicht nur war der Nachlaß überschuldet, sondern das Urteil wird auch entscheidend auf die besonderen Umstände des Falles, nämlich darauf gestützt, daß die mit erheblichem Reichszuschusse für die Armee und die Marine gegründete Lebensversicherungsanstalt, bei welcher der Erblasser versichert war, notorisch den Zweck der Sicherstellung der Hinterbliebenen der Militärpersonen verfolge, daß die Versicherungsnahme nur zu Gunsten bestimmt bezeichneter Personen zulässig sei, wie es im Statute heiße: „der Frau, der Kinder, der gesetzlichen oder legitwillig bestimmten Erben“, und daß der Anspruch aus der Versicherung verwirkt werde durch nicht genehmigte Verpfändung oder Veräußerung der Police.

Die hiernach gebotene Aufhebung des Berufungsurteiles würde aber auch dann erfolgen müssen, wenn man mit demselben die Lebensversicherung zu Gunsten der Erben stets als zu Gunsten Dritter erfolgt ansieht. Wenn der Erblasser unter dieser Bezeichnung habe verstehen wollen, die Testamentserben oder die Intestaterben, stellt das Berufungsgericht nicht fest; folgt man ihm aber darin, daß die Bestimmung im Testamente über die Person der Erben entscheidet, so ist es nicht folgerichtig, die Bestimmungen des Testaments über die Erbteile unberücksichtigt zu lassen und den Klägern gleiche Quoten sogar dann zuzusprechen, wenn sie nur auf bestimmte Sachen neben dem unbeschränkt genannten Beklagten eingesetzt, im praktischen Resultate also Legatäre sein würden. Auch ist anscheinend übersehen, daß vor dem Tode des Erblassers den in der Police genannten Personen kein

unentziehbares Recht zusteht, daher nicht geprüft, ob nicht eventuell in dem Testamente des Erblassers zugleich in zulässiger Weise über das Bezugsrecht anderweit verfügt sein würde.“ . . .